

Az.: 16 K 1/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.09.2026	11:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gotha
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	138,442/1.0 00	Wohnung mit Keller	13944, BV 1
2	137,893/1.0 00	Wohnung mit Keller	13945, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Gotha	7, 122/3	Gebäude- und Freifläche Gabelsber- gerstraße 13	439

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links einschließlich Keller, Nr. 5 laut Aufteilungsplan

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts einschließlich Keller, Nr. 6 laut Aufteilungsplan

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Eigentumswohnung in freistehendem MFH; aufgeteilt in sieben Eigentumswohnungen, Baujahr 1927, Sanierung / Modernisierung ca. 1998/99;

Raumaufteilung lt. Abgeschlossenheitsbescheinigung: Flur, Küche, Bad, zwei Zimmer, zwei Abstellräume, Wohnfläche: ca. 63,11 qm;

Bewertung erfolgte nach dem äußeren Anschein.;

Verkehrswert: 48.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Eigentumswohnung in freistehendem MFH; aufgeteilt in sieben Eigentumswohnungen, Baujahr 1927, Sanierung / Modernisierung ca. 1998/99

Raumaufteilung lt. Abgeschlossenheitsbescheinigung: Flur, Küche, Bad, drei Zimmer, Wohnfläche: ca. 62,86 qm;

Bewertung erfolgte nach dem äußeren Anschein.;

Verkehrswert: 51.000,00 €

**(Gesamtverkehrswert Objekte
mithin: 99.000,00 €)**

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 19.06.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen **öffentlich** beglaubigt sein.